

Öffentlich

Projekt Niederwil - Obfelden

Niederwil, 26. Juni 2024

-
- | | |
|---|---|
| 1 Begrüssung | Sandra Bläuer, Communication Manager |
| 2 Aktueller Projektstand | Luis Mata, Projektleiter |
| 3 Umweltverträglichkeitsprüfung | Simon Bohnenblust, Prona AG |
| 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasseee, Waldgesetz Kt. AG | Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau |
| 5 Fazit | Luis Mata, Projektleiter |
| 6 Fragen und Diskussion | Alle |
| 7 Ausblick | Sandra Bläuer, Communication Manager |

-
- | | |
|---|---|
| 1 Begrüssung | Sandra Bläuer, Communication Manager |
| 2 Aktueller Projektstand | Luis Mata, Projektleiter |
| 3 Umweltverträglichkeitsprüfung | Simon Bohnenblust, Prona AG |
| 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasse, Waldgesetz Kt. AG | Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau |
| 5 Fazit | Luis Mata, Projektleiter |
| 6 Fragen und Diskussion | Alle |
| 7 Ausblick | Sandra Bläuer, Communication Manager |

Anwesenheit

Kantone

Severin Schwendener, Baudirektion Kanton Zürich

Omar Ateya, Abteilung Energie Kanton Aargau

Marcel Murri, Abteilung Wald Kanton Aargau

Gemeinden

Thomas Lang, Gemeinderat Besenbüren

Markus Gasser, Stadtrat Affoltern am Albis

Dieter Brodbeck, Vizeammann Jonen

Peter Weis, Gemeinderat Ottenbach

Walter Stierli, Grossrat (ehem. Gemeindeammann Fischbach-Göslikon)

Arsène Perroud, Gemeindeammann Wohlen

Peter Weiss, Gemeinderat Obfelden

Stefan Walder, Stadtrat Bremgarten

Interessengruppen / Verbände

Stefan Bossard, REPLA Mutschellen-Reusstal-Kelleramt

Stephan Bärtschi, Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal

Swissgrid

Sandra Bläuer, Communication Manager (Leitung Projektbeirat)

Luis Mata, Projektleiter

Matthias Schmid, Head of Projects Lines / Substations

Projektpartner

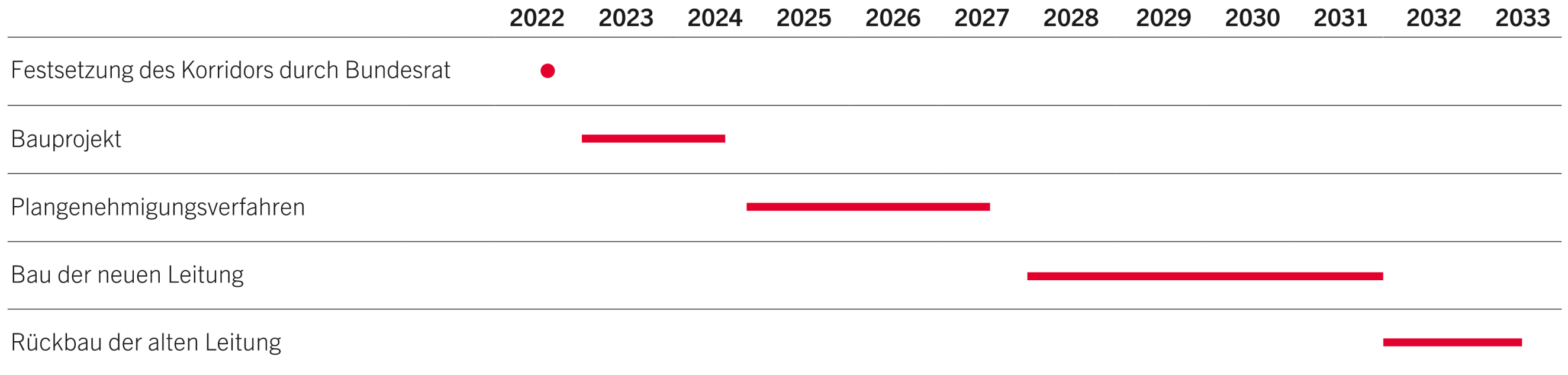
André Buhr, Planer Axpo

Christian Albanbauer, Planer Axpo

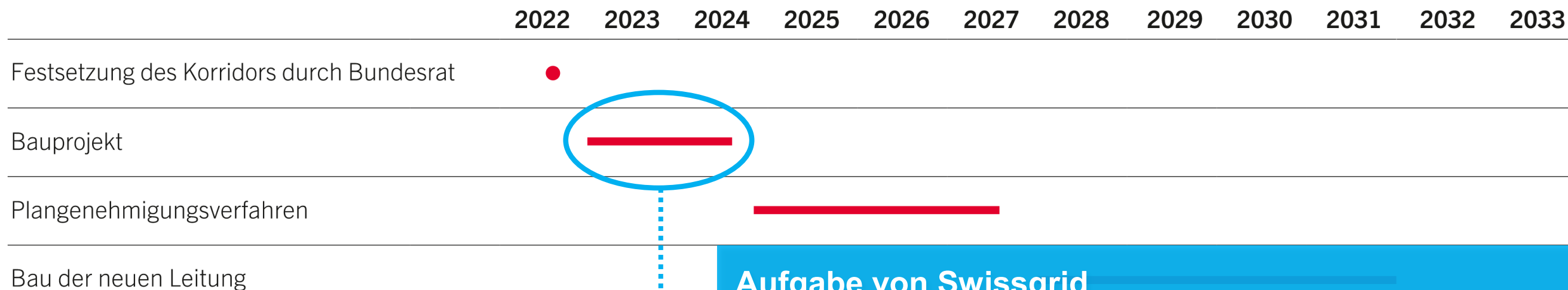
Simon Bohnenblust, Umweltplaner Prona

-
- | | |
|---|---|
| 1 Begrüssung | Sandra Bläuer, Communication Manager |
| 2 Aktueller Projektstand | Luis Mata, Projektleiter |
| 3 Umweltverträglichkeitsprüfung | Simon Bohnenblust, Prona AG |
| 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasse, Waldgesetz Kt. AG | Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau |
| 5 Fazit | Luis Mata, Projektleiter |
| 6 Fragen und Diskussion | Alle |
| 7 Ausblick | Sandra Bläuer, Communication Manager |

Zeitplan im Überblick («best case»)



Aktuelle Projektphase: Bauprojekt



Fokus
Rückbau der alten Leitung

- Möglichst siedlungsverträgliche und landschaftsschonende Leitungsführung.
- Entlastung der Siedlungsgebiete: Rückbau der heutigen Leitung, möglichst grosser Abstand der neuen Leitung.

Aufgabe von Swissgrid

- Auf Grundlage des Bundesratsentscheids die konkrete Leitungsführung festlegen.
- Standorte und Dimensionierung der Masten und der Übergangsbauwerke für Erdkabelabschnitt definieren.
- Definition Termine und Kosten.
- Verhandlungen für Durchleitungsrechte (erste Gespräche haben stattgefunden)

-
- | | |
|---|---|
| 1 Begrüssung | Sandra Bläuer, Communication Manager |
| 2 Aktueller Projektstand | Luis Mata, Projektleiter |
| 3 Umweltverträglichkeitsprüfung | Simon Bohnenblust, Prona AG |
| 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasse, Waldgesetz Kt. AG | Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau |
| 5 Fazit | Luis Mata, Projektleiter |
| 6 Fragen und Diskussion | Alle |
| 7 Ausblick | Sandra Bläuer, Communication Manager |

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Verfahren kurz erklärt

- **Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält.**
- **Instrument der Umweltvorsorge**
- In der UVP wird abgeklärt, ob die geplante Anlage voraussichtlich die geltenden Umweltvorschriften einhält. Die UVP ist somit eine Prüfung der Gesetzeskonformität.
- **Koordinationsinstrument**
- Die UVP ist aber kein eigenes Verfahren, sondern ist in die bestehenden Bewilligungsverfahren (z. B. Plangenehmigungs- oder Konzessionsverfahren) für Anlagen eingebettet: Diejenige Behörde, welche über die Errichtung der jeweiligen Anlage entscheidet, prüft, ob eine geplante Anlage den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht. Die zuständige Behörde leitet und moderiert das Verfahren und stellt die Koordination zwischen Gesuchsteller, Umweltschutzfachstelle und weiteren Fachstellen sicher.
- **Optimierungsinstrument**
- Die Wirkung der UVP setzt nicht erst bei der Projektgenehmigung ein, sondern bereits während der Projektierung eines Vorhabens. Sie hat zum Ziel, die Umweltauswirkungen einer geplanten Anlage frühzeitig zu erkennen und diese zu vermeiden oder zu begrenzen.
- Sie soll sicherstellen, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird. Spätere kostenträchtige Änderungen und Fehlinvestitionen können so verhindert werden.
- Die UVP ist somit auch ein projektbegleitender Prozess zur Optimierung der Projekte.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Was wird geprüft?

- Im Rahmen der UVP wird geprüft, ob ein Projekt den rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. In diesem Sinne ist die UVP als Gesetzesverträglichkeitsprüfung zu verstehen. Sie ist also weder strenger noch milder als das materielle Umweltrecht.
- Grundlage für die Prüfung ist der Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB), welcher vom Gesuchsteller im Rahmen des UVP-Prozesses zu erstellen ist. Darin werden die Auswirkungen des Vorhabens in folgenden Bereichen behandelt.
- Rechts ist die Relevanzmatrix der Voruntersuchung abgebildet. Sie zeigt eine Übersicht aller Umweltbereiche und wie diese durch das Projektvorhaben in Bau- sowie Betriebsphase betroffen sind. Die Relevanzmatrix zeigt nur die Auswirkungen des Neubaus auf.
- Durch den Rückbau ist im Perimeter der bestehenden 220kV-Leitung generell eine Verbesserung vorhanden.

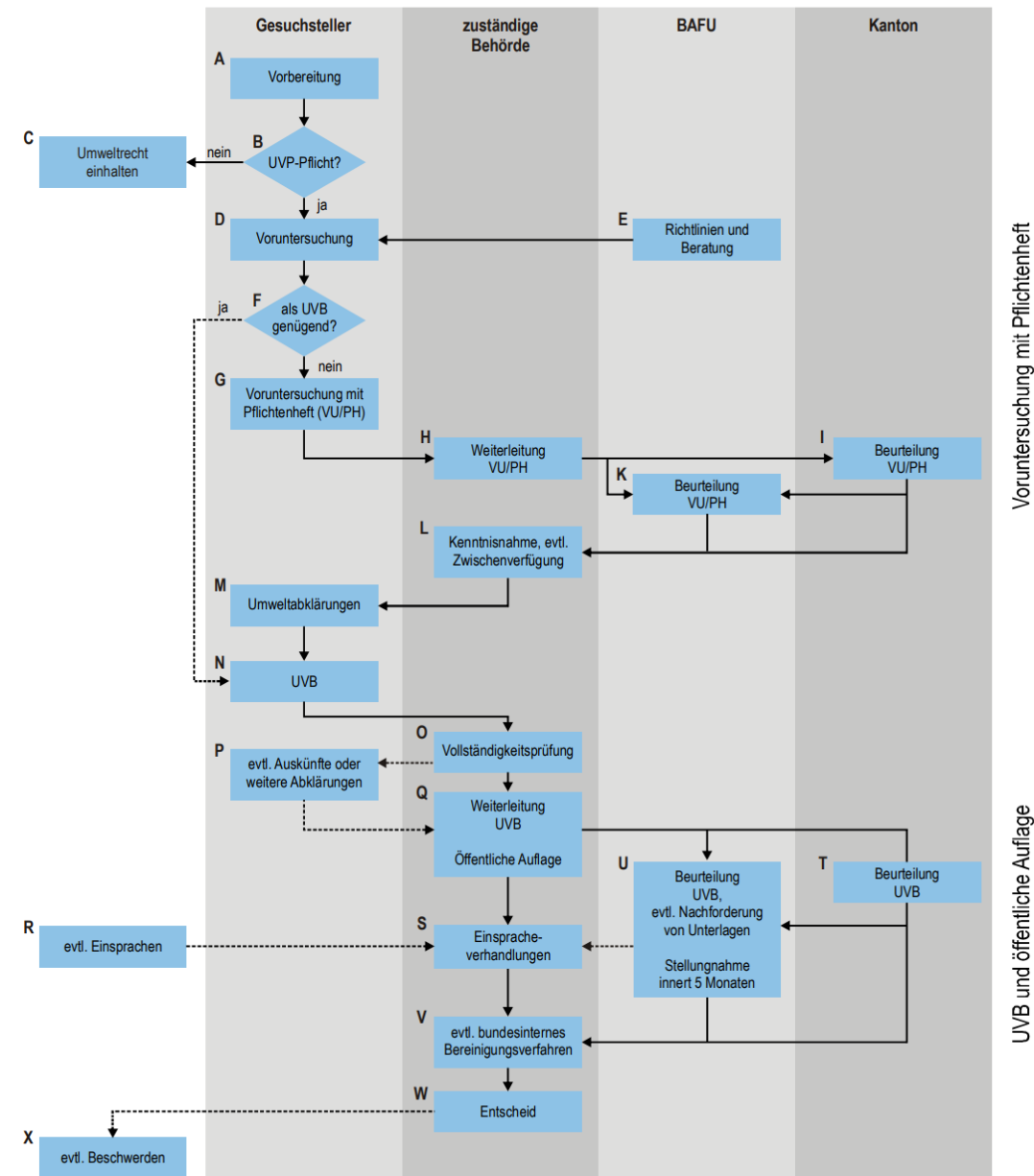
Tabelle 4: Umweltrelevanz-Matrix aufgeteilt nach Bau- und Betriebsphase

Umweltbereich	Bauphase	Betriebsphase
Luft	●	●
Lärm	●	●
Erschütterungen	●	●
Nichtionisierende Strahlung (NIS)	●	●
Grundwasser / Quellen	●	●
Oberflächengewässer / aquatische Ökosysteme	●	●
Entwässerung	●	●
Boden	●	●
Alllasten / Belastete Standorte	●	●
Abfälle / Umweltgefährdende Stoffe	●	●
Umweltgefährdende Organismen	●	●
Störfall	●	●
Wald	●	●
Flora / Fauna / Lebensräume	●	●
Landschaft / Ortsbild (inkl. Lichtemissionen)	●	● FL ● KL ● ÜBW
Kulturgüter / Archäologie	●	●

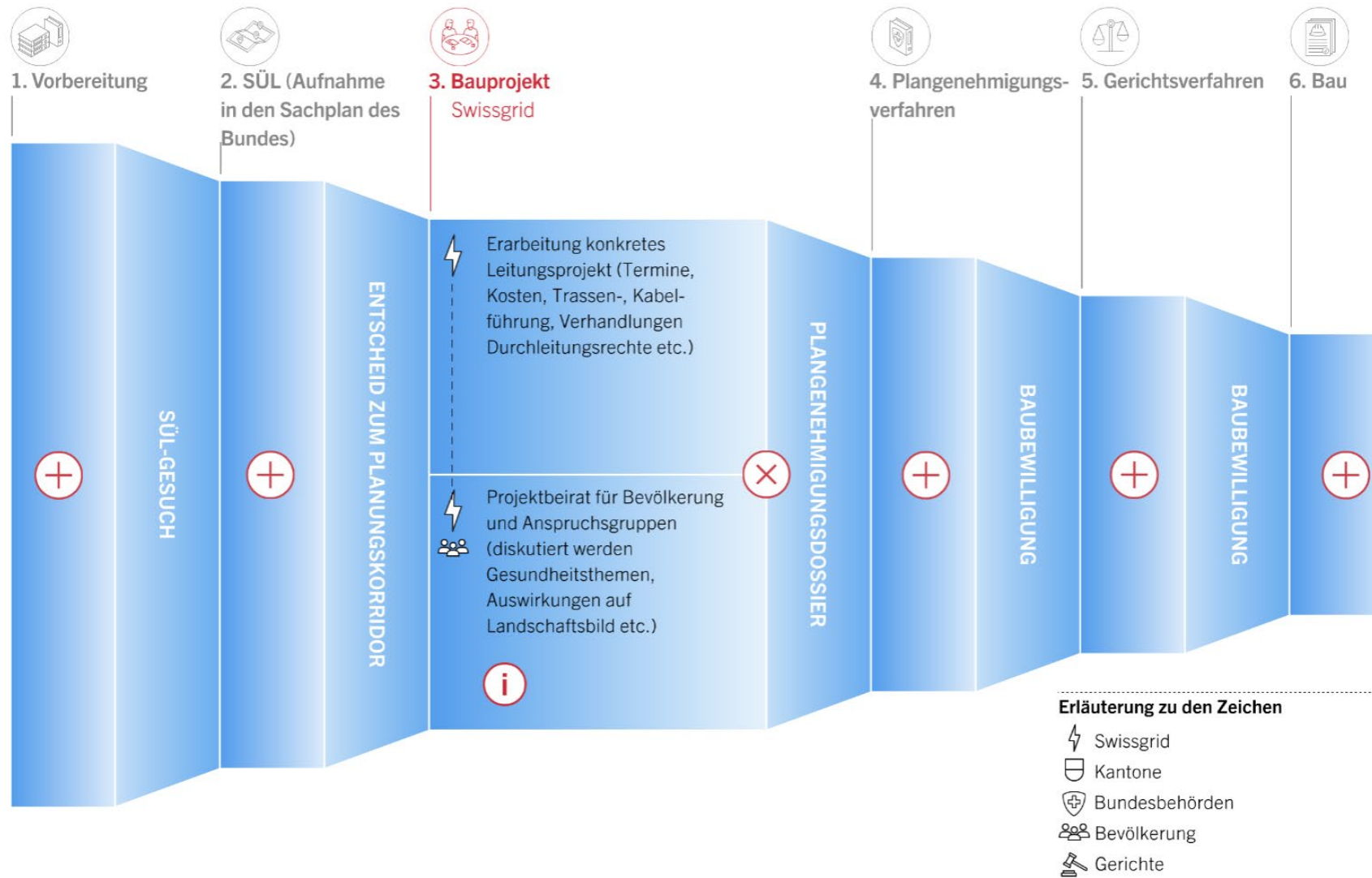
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – wie läuft eine UVP ab?

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als Prozess eingebettet in ein massgebliches Bewilligungs-, Genehmigungs- bzw. Konzessionsverfahren für die betreffende Anlage.
- Die am UVP-Prozess beteiligten Hauptakteure sind:
 - der Gesuchsteller
 - die zuständige Behörde (jene Behörde, welche das massgebliche Verfahren durchführt)
 - die Umweltschutzfachstelle.
- Eine wichtige Stellung im Verfahren haben ausserdem die gemäss Artikel 48 VwVG zur Beschwerde Berechtigten (betroffene Private und beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen).
- Die Abbildung stammt aus dem UVP-Handbuch und zeigt schematisch den UVP-Ablauf im einstufigen Bundesverfahren:

Nebst dem BAFU sind folgende Ämter als Umweltschutzfachstellen für die Beurteilung der UVB zuständig: Das ASTRA falls Belange des IVS (Historische Verkehrswege) betroffen sind, das BAK falls Kulturdenkmäler und archäologische Stätten betroffen sind.



Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Übertragungsleitungen



In dieser Phase arbeitet Swissgrid im Rahmen des vom Bundesrat festgesetzten Planungskorridors das konkrete Bauprojekt aus. Dazu werden das genaue Leitungstrasse festgelegt, Termine und Kosten definiert oder Verhandlungen über Durchleitungsrechte geführt. Swissgrid setzt einen Projektbeirat ein, um die Anliegen der Bevölkerungsgruppen in die Projektplanung miteinzubeziehen. Am Ende dieser dritten Phase reicht Swissgrid für das betreffende Netzprojekt ein Plangenehmigungsgesuch bei den zuständigen Behörden ein.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Erneute Variantenprüfung

Im Juni 2023 erfolgte eine Voruntersuchung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen und Umweltbehörden wurde die Variantenprüfung erneut durchgeführt.

Ende März 2024 reichte Swissgrid die überarbeitete Voruntersuchung ein.

Die Stellungnahmen des Kantons Aargau und des BAFU gingen im Mai / Juni 2024 ein.

Wichtigste Änderungen von der ersten zur zweiten Vernehmlassung:

- Freileitung: Variante mit möglichst grosser Schonung des Waldes (näher zu Siedungsgebiet und in Landwirtschaftsfläche) wurde mit Projektvariante der Swissgrid verglichen.
- Kabelleitung: Neue Leitungsführung südlich von Werd (westlich Reuss), da die nördliche Querung der Brücke aufgrund Rückmeldung der armasuisse (Querungsstelle des Militärs) nicht möglich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – weiteres Vorgehen

- Vorgehen gemäss dem Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung (siehe Auszug rechts).
- Feldaufnahmen (jahreszeitabhängig) = Ist-Zustand
- Beschreibung Auswirkungen Bau- und Betriebsphase
- Beschreibung Massnahmen pro Umweltbereich
- Gesamtbeurteilung des Projektes
- Pflichtenheft für Umweltbaubegleitung

Wa-03	Erarbeiten eines Schutzkonzepts für die direkt betroffenen Waldflächen, der angrenzenden Waldflächen und der mit dem Abbruch der bestehenden Leitung Flächen zur Wiederaufforstung.	PP	Bau
Flora / Fauna / Lebensräume			
FFL-01	Bestandsaufnahme Flora, Fauna und Lebensräume gemäss Tabelle 29: Übersicht Methodik Flora, Fauna, Lebensräume. Die Aufnahmen zu gewissen Artengruppen (z. Bsp. Tagfalter) sind bei geeigneter Witterung durchzuführen.	PP	Ist
FFL-02	Erstellen einer Ökobilanz nach Methode Kägi et al. (mit Voraussetzung Zustimmung der Behörde)	PP	Ist
FFL-03	Der Antrag Ergänzung Pflichtenheft: «Gestützt auf § 40a BauG des Kanton Aargau ist auf 15 % der vom Projekt permanent tangierten Fläche ein ökologischer Ausgleich zu leisten. Der ökologische Ausgleich ist rechtlich zu sichern. Im UVB ist eine Flächenbilanz zu machen. Die ökologischen Ausgleichsflächen, die darauf geplanten Massnahmen und der Unterhalt sind auszuweisen. Die Ausgleichsmassnahmen sind mit den übergeordneten Planungsinstrumenten Landschaft/Natur (LEP/LEK, ökologische Infrastruktur) abzustimmen bzw. auf deren Zielsetzungen abzustimmen.» ist zu prüfen und die tangierte Fläche von 15% ist zu definieren.	PP	Bau, Betrieb
FFL-04	Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für die schutzwürdigen Lebensräume und nationalen Biotopsinventare sind aufzuzeigen. Begründung: Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG	PP	Betrieb
FFL-05	Aufzeigen der Auswirkungen des Leitungs-Ersatzes auf Vögel und Definition spezifischer Schutzmassnahmen für die im Projektperimeter vorkommenden Vögel. Im UVB ist das Konfliktpotential für Vögel klar auszuweisen, dabei sind neben dem Flugverhalten der gebietstreuen Vogelarten auch die Flugrouten der Zugvögel des Wasser- und Zugvogelschutzreservats nationaler Bedeutung miteinzubeziehen. Je nach verbleibender Gefährdung sind Ersatzmassnahmen zu diskutieren.	FL	Betrieb
FFL-06	Die Abstimmung des Projektes mit allfälligen Revitalisierungsmassnahmen Dritter insbesondere im Bereich der Querung der Reuss hat zu erfolgen.	KL	Bau
FFL-07	Die Standortwahl und die Grösse der Installationsplätze sind zu begründen und sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1 NHG zu erstellen. In erster Priorität sind bereits versiegelte Flächen zu wählen. Begründung: Schutz von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1 NHG und Schonung der Landschaft nach Art. 3 NHG	PP	Betrieb
FFL-08	Sollte eine Beleuchtung im Projektperimeter vorgesehen sein, sind deren Auswirkungen aufzuzeigen.	PP	Bau, Betrieb
FFL-09	Es sind mehrere Objekte des geomorphologischen Inventars betroffen. Gestützt auf Art. 3 NHG sowie NLD §2-4 sind Massnahmen zur Schonung des Landschaftsbildes zu treffen. Gestützt auf § 42 BauG sind im Bauprojekt Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung des Landschaftsbildes, so unter anderem eine Einpflanzung, aufzuzeigen. Für die bleibende Beeinträchtigung der Landschaft ist basierend auf Art. 3 NHG respektive Abs. 3 § 4 NLD ein Ersatz zu leisten.		

-
- 1 Begrüssung** Sandra Bläuer, Communication Manager
 - 2 Aktueller Projektstand** Luis Mata, Projektleiter
 - 3 Umweltverträglichkeitsprüfung** Simon Bohnenblust, Prona AG
 - 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasseee, Waldgesetz Kt. AG** Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau
 - 5 Fazit** Luis Mata, Projektleiter
 - 6 Fragen und Diskussion** Alle
 - 7 Ausblick** Sandra Bläuer, Communication Manager

Rekapitulation Aufgabe aus letzter Sitzung

Die Mitglieder des Projektbeirats wurden gebeten:

- Prüfung anhand der abgegebenen Planausschnitte, ob das provisorische Leitungstrasse mit der Ortsplanung der Gemeinde kollidiert: Gibt es öffentlich bzw. Swissgrid noch nicht bekannte, aber belegbare Vorhaben der Gemeinde im entsprechenden Gebiet?
- Sammeln von weiteren, für die Erarbeitung des Bauprojekts relevanten Anliegen.
- Eingabe der Inputs bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Projektbeirats-sitzung bei Swissgrid: sandra.blaeuer@swissgrid.ch | Swissgrid AG, Sandra Bläuer, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

Die Inputs wurden durch Swissgrid gesammelt und aufgelistet.

Eingaben aus der Voruntersuchung UVP und dem Projektbeirat

Bis zum 17. Juni 2024 haben eine Eingabe eingereicht:

- Kanton Zürich
- Stadt Affoltern am Albis
- Gemeinde Niederwil
- Gemeinde Jonen
- Gemeinde Ottenbach
- Stadt Bremgarten

Im Verfahren zur Voruntersuchung UVP eingegebene Stellungnahmen:

- Kanton Aargau (zweite Stellungnahme)
- Kanton Zürich (zweite Stellungnahme)
- Bundesamt für Umwelt (zweite Stellungnahme)

Rückmeldung Kanton Zürich



Kanton Zürich

- Die Pläne wurden im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vernehmlasst.
- Das AWEL hat keine Inputs, macht aber darauf aufmerksam, dass das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons ZH im späteren Verfahren basierend auf dem Richtplan Folgendes verlangen könnte:

«Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Im Siedlungsgebiet sind Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird.»

Eingabe Stadt Affoltern am Albis

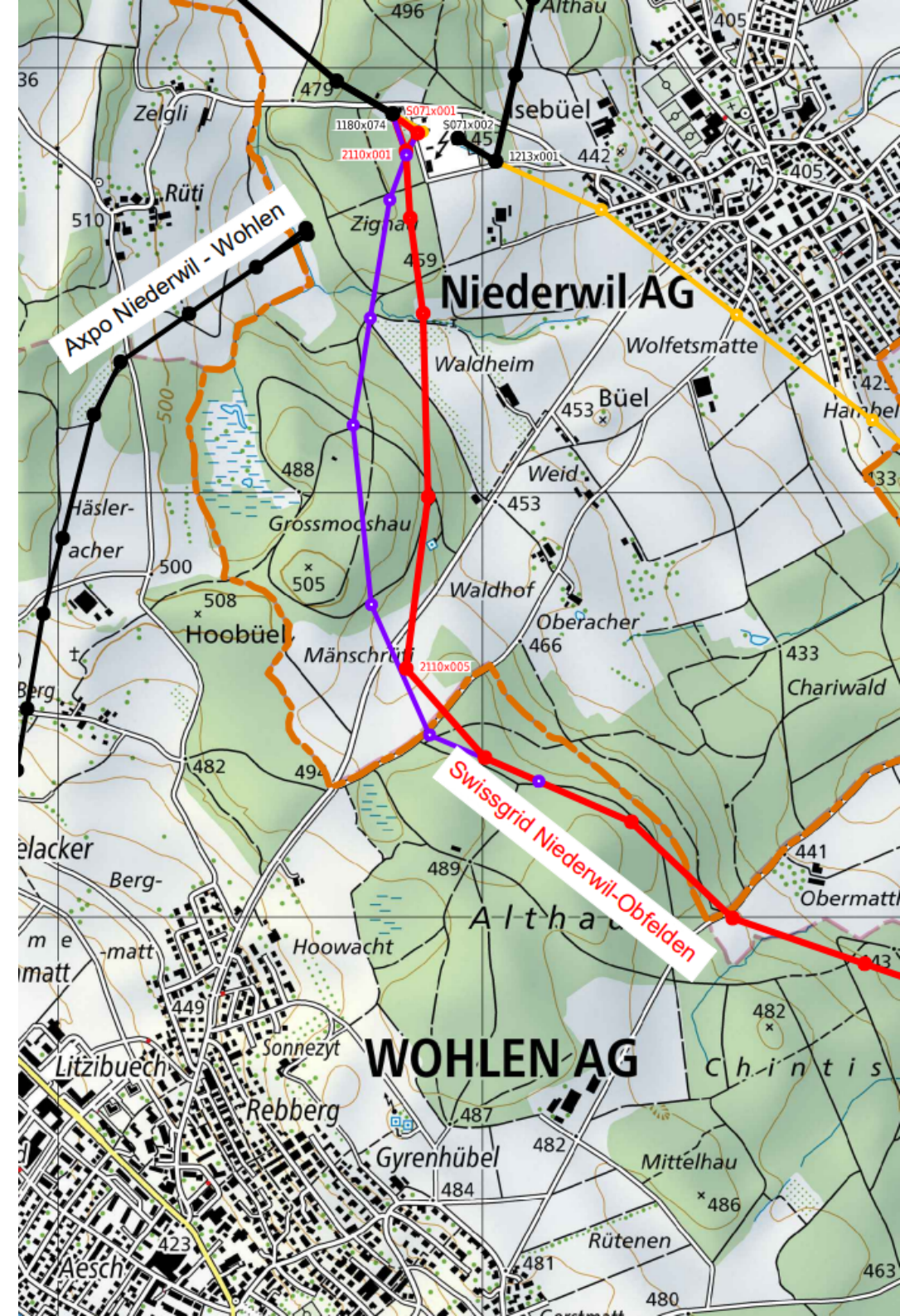


- Planungsstand wird zur Kenntnis genommen.
- Feststellung, dass Leitungsführung auf Gemeindegebiet grundsätzlich wie bisher bleibt.
- Der Abbruch und der Neubau der Leitung im Bereich des Lochhofs in Richtung Ottenbach/Jonen bringen leichte Veränderungen, welche jedoch aus Sicht Stadtrat hingenommen werden können.
- Kein Konflikt mit kommunalen Bauvorhaben oder Planungen erkennbar.

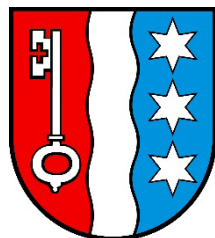
Eingabe Gemeinde Niederwil



- Die Gemeinde strebt weiterhin eine durchgehende Erdverkabelung an.
- Falls dies nicht möglich ist, wird eine Anpassung der projektierten Leitungsführung auf dem Gemeindegebiet verlangt («**Variante violett**»).
- Gründe: Geringere Einsehbarkeit, Entlastung der betroffenen Höfe (z.B. liegt einer der vorgesehenen Masten im Einzugsgebiet einer Wasserfassung).



Eingabe Gemeinde Jonen



- Die Gemeinde erachtet den von Swissgrid vorgesehenen Standort für das Übergangsbauwerk Süd an der Maiholzstrasse kritisch. Gründe:
 - Es ist zu vermeiden, im Perimeter des Reusstaldekrets ein Industriebauwerk zu bauen.
 - Die Maiholzstrasse ist ein Fuss- und Radweg, der Jonen und Ottenbach verbindet; das Übergangsbauwerk Süd würde für unerwünschten motorisierten Mehrverkehr sorgen.
- Als Alternative wird ein Standort östlich der Kantonsstrasse vorgeschlagen, der ausserhalb des Geltungsbereichs des Reusstaldekrets liegt, besser erschlossen ist und den Freizeitverkehr nicht tangiert.
- Die Gemeinden Jonen und Ottenbach machen auf die wichtige Abwasserleitung der gemeinsamen Kläranlage (ARA Kelleramt) aufmerksam, die im Erdkabelperimeter liegt. Sie nehmen Swissgrid in die Pflicht, die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten bzw. nach Bauende zu kontrollieren und die Kosten für allfällige Schäden zu tragen.

Druckleitung zur ARA Kelleramt

Übergangsbauwerk: Standortvorschlag Swissgrid

Übergangsbauwerk: Standortvorschlag Jonen



Eingabe Gemeinde Ottenbach

GEMEINDE OTTENBACH



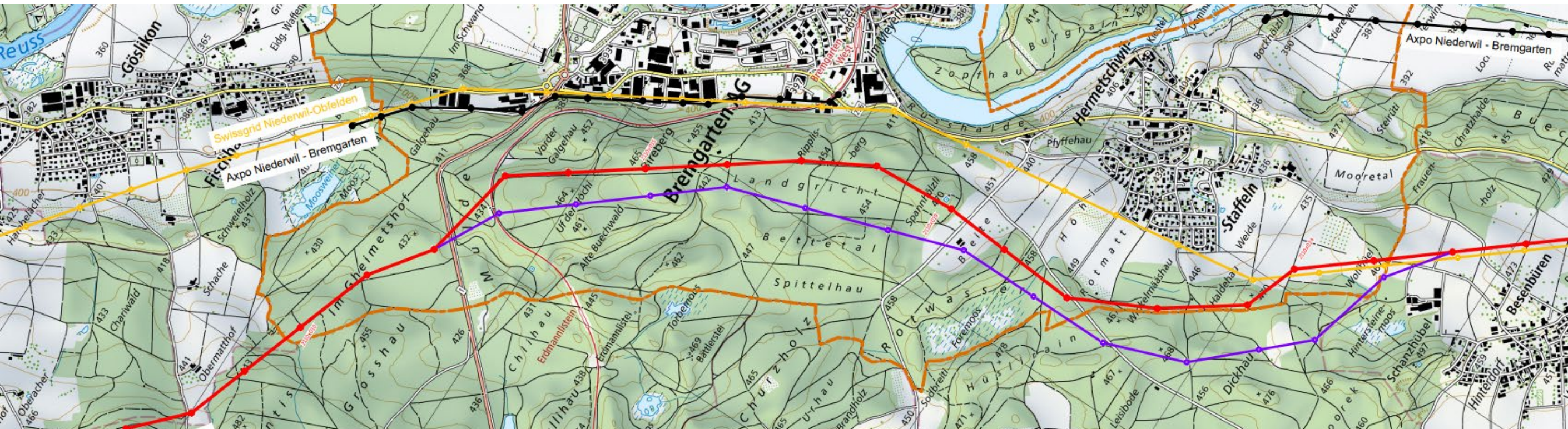
- Die Gemeinde macht – analog der Eingabe der Gemeinde Jonen – auf die potenzielle Friktion mit der Abwasserleitung zur ARA Kelleramt aufmerksam.
- Der Vorschlag von Swissgrid für den Standort des Übergangsbauwerks Süd wird begrüsst.

Eingabe Stadt Bremgarten



Stadt Bremgarten

- Bremgarten strebt weiterhin eine durchgehende Erdverkabelung zwischen Niederwil und Obfelden an.
- Falls dies nicht möglich ist, wird eine Anpassung der projektierten Leitungsführung auf dem Gemeindegebiet verlangt («**Variante violett**»).
- Gründe: Einsehbarkeit (Standorte liegen häufig tiefer), grössere Entfernung zu Baugebietsgrenzen, kein Konflikt mit Kiesabbaugebiet Rauestei.



Zweite Stellungnahme Kanton Aargau zur Voruntersuchung UVP



- Die Umweltverträglichkeit kann noch nicht abschliessend beurteilt werden.
- Der Kanton spricht sich weiterhin für die Verlegung des ÜBW Nord und die damit verbundene Verlängerung des erdverlegten Abschnittes um rund 1 km aus.
- Bei der Leitungsführung bestehen aus Sicht Kanton weiterhin Zielkonflikte insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Wald, Kulturgüter sowie Landschaft und Natur.
- Antrag zur Weiterverfolgung einer durch den Kanton ausgearbeiteten, optimierten Variante in der UVP-Hauptuntersuchung («Mischform» zwischen der siedlungsschonenden und der waldschonenden Variante gemäss dem Vorschlag von Swissgrid)
- Hauptgrund ist aus Sicht Kanton, dass bei der waldschonenden Variante die Waldbeanspruchung niedriger ist (weniger Niederhaltung, weniger Maststandorte im Wald).
- Die Waldbeanspruchung ist in der weiteren Planung zu minimieren.

Swissgrid 380 kV Leitung Niederwil-Obfelden

Projektbeirat, 26. Juni 2024

Marcel Murri, Stv.-Leiter Abteilung Wald

Inhalt Input BVU, Abteilung Wald

- > Umfassende Interessenabwägung
- > Kanton Aargau, BAFU, ESTI
- > Verschiedene Rechtsgrundlagen
- > Wald und Landschaft
- > Fragen

Umfassende Interessenabwägung

- > Normen für Stromleitungen
- > Sicherheitsfragen
- > Raumplanung
- > Umwelt
- > Natur und Landschaft

=> Keine vertiefte Diskussion heute möglich

Aktueller Stand Beurteilung

- > Stellungnahme Kanton Aargau
- > Stellungnahme BAFU
- > Information ESTI an Swissgrid

Aktuelle Beurteilung Aargau

- > Regierung hat Verkabelung mit allen Mitteln unterstützt.
- > Generelle und publizierte Beurteilung in der Beantwortung der IP Walter Stierli
- > Detailkorrekturen an der vorgeschlagenen Linienführung innerhalb des festgesetzten Korridors

Rechtsgrundlagen

- > Bundesverfassung
- > Stromgesetzgebung
- > Umweltschutzgesetz
- > Raumplanungsgesetz (u.a. Landschaft)
- > Naturschutzgesetz (Landschaft und Naturobjekte)
- > Waldgesetzgebung
- > ...

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Art. 77 Wald

¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmewilligungen

¹ Rodungen sind verboten.

² Eine Ausnahmewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

³ Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

^{3bis} Hat eine Behörde über die Bewilligung für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Energietransport- und -verteilanlagen zu entscheiden, so ist bei der Interessenabwägung das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten.

⁴ Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

⁵ Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

Art. 16 Nachteilige Nutzungen

¹ Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen.

² Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.¹⁸

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 1 Zweck

² Es hat zum Ziel:

a) den Wald zu erhalten ... als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffes sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen...

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 13 Nachteilige Nutzungen

¹ Die Waldweide, das Niederhalten von Bäumen sowie Ablagerungen gehören zu den unzulässigen nachteiligen Nutzungen (Art. 16 WaG). Das Gleiche gilt für das Reiten und das Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen.

² ...

Wald und Landschaft

IP Walter Stierli

5. Juni 2024

24.95

Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon (Sprecher), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, vom 26. März 2024 betreffend Starkstromleitung Niederwil - Obfelden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

IP Walter Stierli

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau unterstützt den Ausbau der Übertragungsleitung Niederwil-Obfelden. Das Vorhaben trägt zum Erhalt und zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler und internationaler Ebene bei, was, neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, auch ein zentrales Ziel der kantonalen Energiestrategie ist.

Einleitend ist anzumerken, dass die Erdverkabelung nicht gestützt auf die Waldgesetzgebung verworfen wurde. Aus waldrechtlicher Sicht wäre eine Bewilligung denkbar gewesen, solange die notwendigen Rodungsvoraussetzungen gegeben sind. Letztendlich handelte es sich im Rahmen des Sachplanverfahrens aber um eine weitaus komplexere Interessenabwägung. Zudem fiel der endgültige Entscheid zur Übertragungstechnologie auf Stufe Bundesrat. Wie in den Beantwortungen der (20.61) Interpellation Arsène Perroud, (20.121) Interpellation Walter Stierli und (21.45) Motion Perroud festgehalten wurde, hat der Regierungsrat die Verkabelung unterstützt und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln gefordert.

IP Walter Stierli

Zur Frage 1

"Wieso werden die Freileitungen jetzt über dem Wald mit hohen Masten gebaut, das Waldgesetz hat doch nicht geändert?"

Die Waldgesetzgebung hat sich in den für Stromleitungen massgebenden Punkten seit 1991 nicht verändert. Sowohl Rodungen wie auch Niederhaltungen von Wald sind gemäss den Art. 5 (Rodungen) beziehungsweise 16 (Nachteilige Nutzungen) des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 verboten beziehungsweise unzulässig. Dies hatte auf alle Stromleitungsführungen in den letzten Jahrzehnten Auswirkungen. So wurde versucht, optimale Lösungen hinsichtlich der Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen und Wald sowie der Beeinträchtigung der Landschaft zu finden. In der Regel wurde im Kanton Aargau in den vergangenen Jahrzehnten (auch vor 1991) Wald nach Möglichkeit überspannt, um den Eingriff in den Lebens- und Holzproduktionsraum Wald klein zu halten. Ausgenommen sind Abschnitte, welche vor allem aus topografischen Gründen zu unvermeidbaren Niederhaltungen führten. Zu reinen Kaschierungszwecken von Stromleitungen sind keine Niederhaltungen möglich.

IP Walter Stierli

Bei einer minimalen Höhe der Leitungen ab Boden (10,8 m) resultiert **in jedem Fall eine Masthöhe von mindestens 60 m**. Daraus folgt, dass die Masten immer über dem Wald sichtbar bleiben. Bei einer minimalen Höhe der Leitungen resultiert aber eine Schneisenbreite von mindestens 50 m (Breite der Ausleger ca. 30 m plus mindestens 8,8 m Abstand gegenüber Bäumen) im Wald. Im Fall der angesprochenen Leitung führt dies bei einer geschätzten Länge der Linienführung durch den Wald von **7'100 m** zu einer **Beeinträchtigung des Waldgefüges** im Ausmass von mindestens **35,5 ha**. Neben der Einschränkung der Funktionen Holzproduktion und Lebensraum entsteht mit der grossen und langen Schneise im Wald ein ebenfalls markanter **Eingriff in das Landschaftsbild**. Diese verschiedenen Faktoren werden zurzeit bei der weiteren Projektierung gegenüber anderen Interessen, unter anderem auch der Sichtbarkeit der Leitung, abgewogen.

Beurteilung Aargau - Zusammenfassung

- > Optimierung durch "Kreuzen" von 2 Varianten
- > Landschaftsschutz optimiert
- > Niederhaltung teilweise als gestufte Waldränder
- > Schutz von Naturschutzobjekten
- > Weniger Rodungsflächen mit Zufahrten durch Wald

Reserve

IP Walter Stierli

Folgende Mindestabstände sind gemäss untenstehender Tabelle einzuhalten:

Tabelle 1: Mindestabstände

	Vertikal- abstand	bei 380 kV	Direkt- abstand	bei 380 kV
Hochspannungs-Regelleitung in unwegsamem, nicht befahrbarem Gebiet gegenüber Boden	6 m + s	9,8 m	5 m + s	8,8 m
Hochspannungs-Regelleitung im übrigen Gebiet gegenüber Boden	7 m + s	10,8 m	5 m + s	8,8 m
Hochspannungs-Weitspannleitung gegenüber Boden	7,5 m + s	11,3 m	5 m + s	8,8 m
Hochspannungsleitung gegenüber Bäumen (ohne Obstbäume)	1,5 m + s	5,3 m	Je nach Bewirtschaftung, Gelände, Schneefall etc.	

IP Walter Stierli

Zur Frage 2

"Besteht die Möglichkeit, unter der Freileitung im Wald einheimische Weihnachtsbäume anzupflanzen, damit keine Ersatzaufforstungen notwendig werden?"

Mit einer Überspannung von Wald wird nur für die Maststandorte eine Rodung mit Ersatzaufforstungen notwendig und es fallen keine niederzuhaltenden Flächen an.

Eine dauernde Weihnachtsbaumkultur erfüllt gemäss Waldgesetzgebung den Rodungstatbestand, da es sich dabei um keine waldverträgliche, sondern um eine landwirtschaftlich orientierte Nutzung handelt. Somit kann eine Weihnachtsbaumkultur weder als Ersatzaufforstung anerkannt werden, noch ist es eine zulässige Nutzung unter dem Titel Niederhaltung.

IP Walter Stierli

Zur Frage 4

"Die Planvariante mit den hohen Masten auf der Geländekrete benötigt enorm grosse Fundamente, damit diese bei einem Jahrhundertsturm, wie es der Lothar der Fall war, nicht beschädigt werden. Wie viel Mehrkosten verursacht diese Variante gegenüber einer Leitungsführung durch den Wald?"

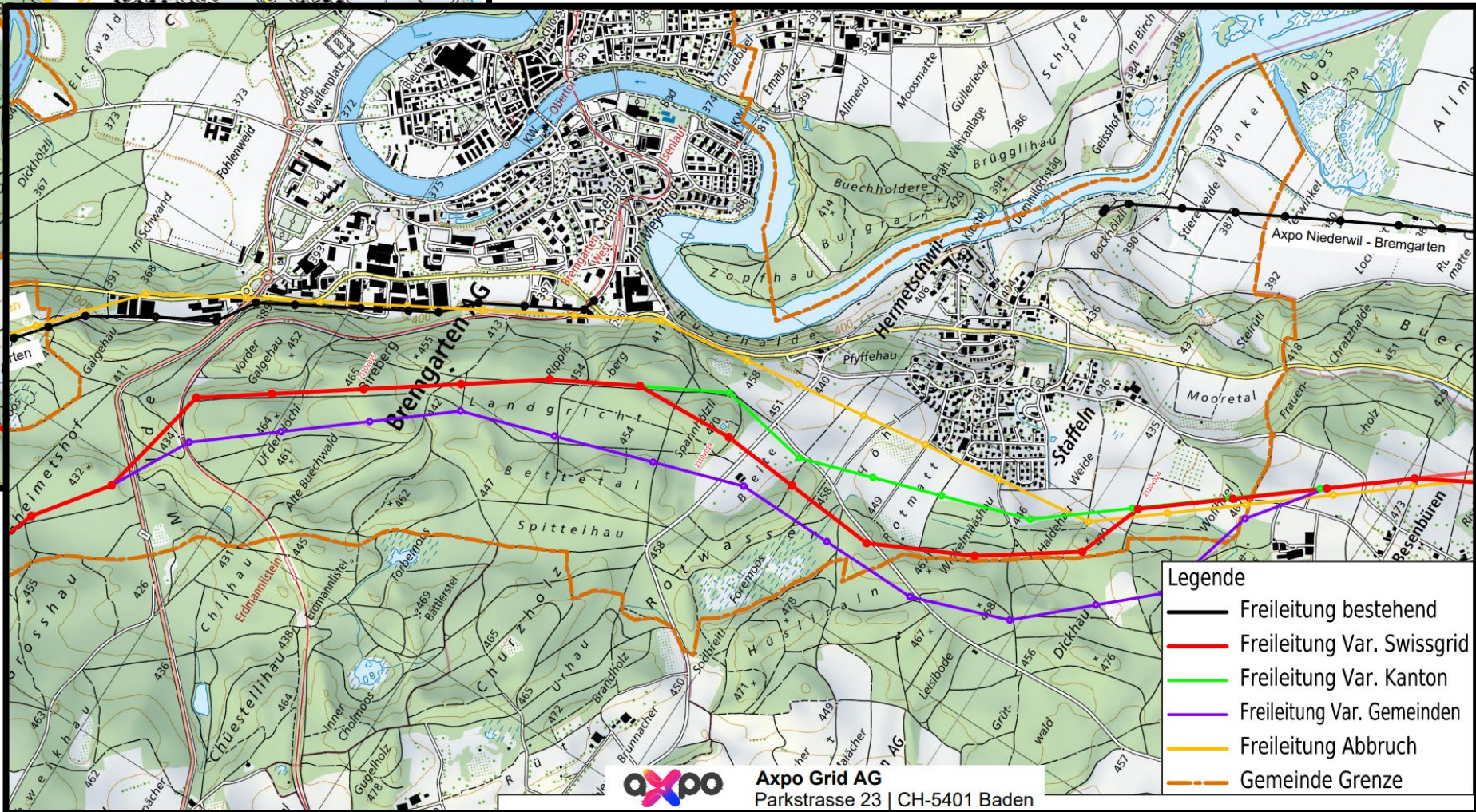
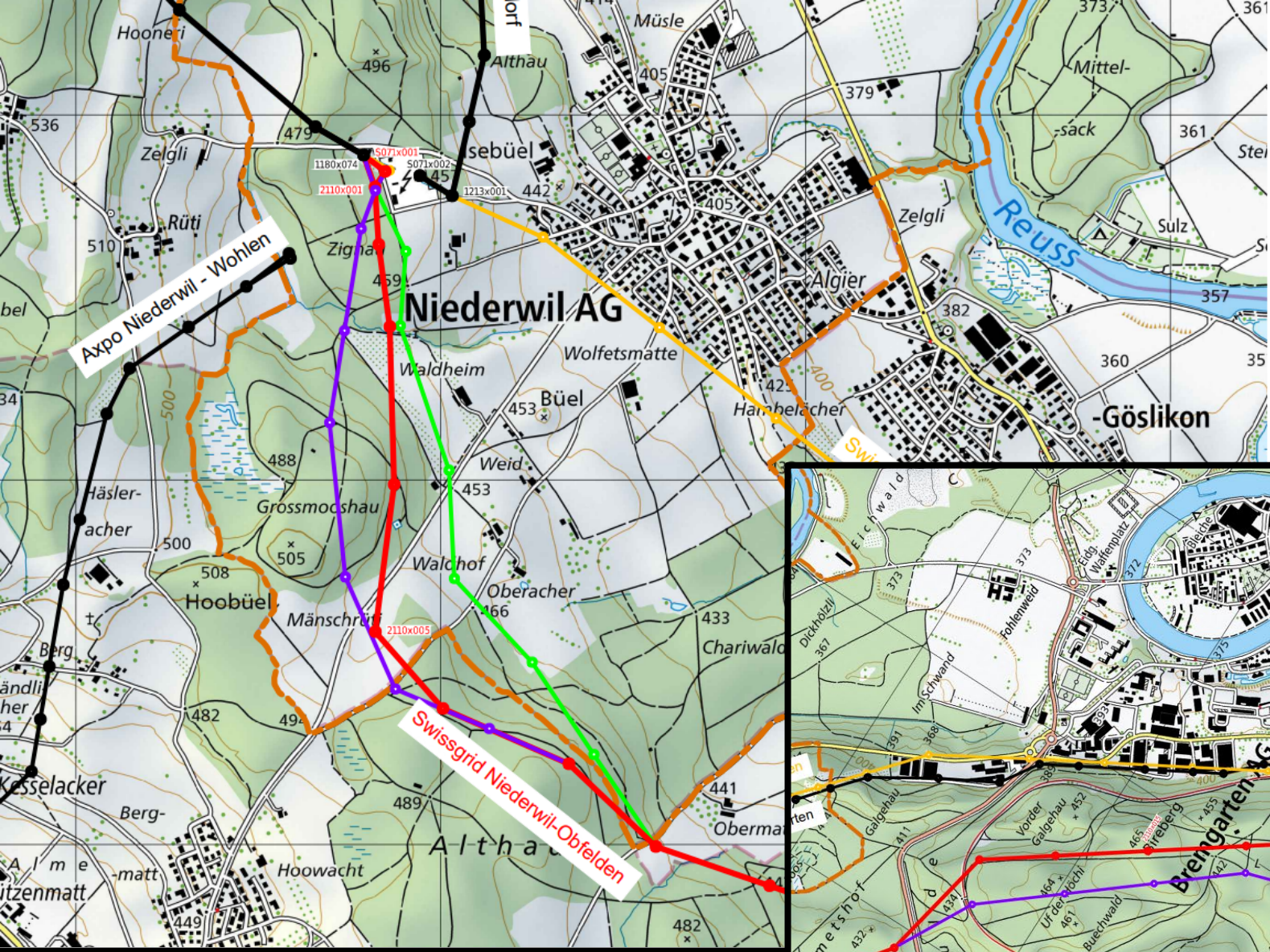
Grösse, Art und Bauweise der Fundamente sind nicht nur durch die Masten selbst, das heisst deren Grösse und Bauweise bestimmt, sondern hängen auch massgeblich vom Untergrund und den Geländegegebenheiten ab. Der Regierungsrat hat im konkreten Fall keine Kenntnis dieser Rahmenbedingungen. Für die Finanzierung, den Bau und den Betrieb ist die Swissgrid als Betreiberin verantwortlich. Sie ermittelt im Verlauf der genaueren Untersuchungen zum Bauprojekt auch die notwendigen Fundamente und die damit verbundenen Kosten.

Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)



- Es wird begrüsst, dass Swissgrid die Mehrheit der Anträge von Kanton und Bund aus dem bisherigen Verfahren berücksichtigt hat.
- Generell unterstützt das BAFU die «optimierte kantonale Linienführung» gemäss der Stellungnahme des Kantons Aargau und empfiehlt Swissgrid, diese gemeinsam mit dem Kanton Aargau weiter auszuarbeiten.
- Die Verschiebung des ÜBW Nord um ca. einen Kilometer nach Norden und die damit verbundene Verlängerung des Kabelabschnittes wird hingegen als problematisch erachtet.

-
- | | |
|---|---|
| 1 Begrüssung | Sandra Bläuer, Communication Manager |
| 2 Aktueller Projektstand | Luis Mata, Projektleiter |
| 3 Umweltverträglichkeitsprüfung | Simon Bohnenblust, Prona AG |
| 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasse, Waldgesetz Kt. AG | Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau |
| 5 Fazit | Luis Mata, Projektleiter |
| 6 Fragen und Diskussion | Alle |
| 7 Ausblick | Sandra Bläuer, Communication Manager |



- Legende**
- Freileitung bestehend
 - Freileitung Var. Swissgrid
 - Freileitung Var. Kanton
 - Freileitung Var. Gemeinden
 - Freileitung Abbruch
 - - - Gemeinde Grenze

Fazit

- Die Rückmeldungen und Stellungnahmen machen den grundsätzlichen Zielkonflikt bei der Leitungsführung sichtbar:
 - Die Gemeinden und Städte wünschen sich einen grösstmöglichen Abstand der Leitung zum Siedlungsgebiet und ein «Verstecken» der Leitung möglichst im Wald.
 - Der Kanton Aargau beantragt eine Leitungsführung mit weniger Maststandorten im Wald, womit die Leitungsführung teilweise wieder deutlich näher ans Siedlungsgebiet «heranrücken» würde.
 - Das Bundesamt für Umwelt stützt den Vorschlag des Kantons.
- Swissgrid analysiert nun die Rückmeldungen vertieft und lässt sie, sofern möglich, in die Ausarbeitung des Bauprojektes einfliessen.

-
- 1 Begrüssung** Sandra Bläuer, Communication Manager
 - 2 Aktueller Projektstand** Luis Mata, Projektleiter
 - 3 Umweltverträglichkeitsprüfung** Simon Bohnenblust, Prona AG
 - 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasseee, Waldgesetz Kt. AG** Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau
 - 5 Fazit** Luis Mata, Projektleiter
 - 6 Fragen und Diskussion** Alle
 - 7 Ausblick** Sandra Bläuer, Communication Manager

A wide-angle photograph of a modern museum gallery. The ceiling is made of horizontal wooden slats with recessed lighting. The floor is light-colored with red lines marking a central area. In the center is a white, circular, perforated table on a red base. To the right is a large, illuminated informational panel with a screen and a charging station. To the left are several large windows and glass display cases. The overall atmosphere is clean and contemporary.

Fragen und Diskussion

-
- | | |
|---|---|
| 1 Begrüssung | Sandra Bläuer, Communication Manager |
| 2 Aktueller Projektstand | Luis Mata, Projektleiter |
| 3 Umweltverträglichkeitsprüfung | Simon Bohnenblust, Prona AG |
| 4 Rückmeldungen zum provisorischen Leitungstrasse, Waldgesetz Kt. AG | Luis Mata, Projektleiter
Marcel Murri, Kanton Aargau |
| 5 Fazit | Luis Mata, Projektleiter |
| 6 Fragen und Diskussion | Alle |
| 7 Ausblick | Sandra Bläuer, Communication Manager |

Nächste Schritte Kommunikation



Die heutige Präsentation wird in den nächsten Tagen auf der Projektwebseite www.swissgrid.ch/niederwil-obfelden wie üblich zusammen mit einer Kurzzusammenfassung der Sitzungsthemen aufgeschaltet.



Am 4. April eröffnete das Besucherzentrum Niederwil. Seither bereits zahlreiche Besuche und Interessenten. Buchungen für Gruppenbesuche sind via Webseite möglich: www.swissgrid.ch/besucherzentrum



Ende Juni 2024: Baustart UW Niederwil



Voraussichtlich Q1 2025: Informationsveranstaltung zum Start der öffentlichen Auflage PGV

Nächste Sitzung



Sitzung 3 des Projektbeirats:

Terminvorschläge:

- Mittwoch, 28. August, 16.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, 3. September, 16.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag, 12. September, 16.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch, 18. September, 16.00 bis 18.00 Uhr



Themen der nächsten Sitzung

- Aktueller Stand des Projekts
- Start Plangenehmigungsverfahren
- Weitere?



Vielen Dank für Ihr Engagement